



Universitätsverlag Potsdam

Artikel erschienen in:

Jens Petersen

Studien zur juristischen Ideengeschichte

2023 – 211 S.

ISBN 978-3-86956-543-9

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-55980>

Jens Petersen

Studien zur juristischen Ideengeschichte

Universitätsverlag Potsdam

Empfohlene Zitation:

Jens Petersen: Friedrich Schiller über die Gesetzgebung des Lykurgus und Solon, In: Petersen, Jens: Studien zur juristischen Ideengeschichte, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2023, S. 131–147.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-60429>

Soweit nicht anders gekennzeichnet, ist dieses Werk unter einem Creative-Commons-Lizenzvertrag Namensnennung 4.0 lizenziert. Dies gilt nicht für Zitate und Werke, die aufgrund einer anderen Erlaubnis genutzt werden. Um die Bedingungen der Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem Hyperlink:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Friedrich Schiller über die Gesetzgebung des Lykurgus und Solon*

I. Spartanische Gesetzgebung

Schillers Schrift über die Gesetzgebung des Lykurgus und Solon gehört zu den sogenannten ‚kleineren Schriften‘.¹ Doch darf dies nicht darüber hinwegsehen lassen, dass diese nur scheinbar geringfügige Arbeit durchaus in einem größeren Zusammenhang zum gewaltigen dramatischen Spätwerk steht.² Das Erscheinungsjahr 1790 deutet auf jene Phase in Schillers Denken hin, in der sich nicht nur sein geschichtsphilosophisches Werk abzeichnete. Vielmehr dachte er im Austausch mit anderen Geistesgrößen wie namentlich Wilhelm von Humboldt über die Grenzen der Gesetzgebung und die damit einhergehenden Eingriffe in die Rechte des Einzelnen nach.³ Von daher ist die auf den ersten Blick denkbar fernliegende Problematik der Gesetzgebung im antiken Griechenland thematisch sehr viel enger auf sein Hauptwerk mit dem Grundgedanken der Entfaltung der Freiheit bezogen, als es den Anschein hat.

* Zuerst veröffentlicht in: Festschrift für Reinhard Singer, 2021, S. 497–510.

- 1 *Friedrich Schiller*, Die Gesetzgebung des Lykurgus und Solon, Thalia 3. Band, 11. Heft (1790), S. 30–82, wird im Folgenden stets nur mit der Seitenzahl am Satzende in Klammern zitiert. Zur Entstehung *Peter-André Alt*, Schiller. Leben – Werk – Zeit, 2000, Band 1, S. 597, 618. Dazu *Benno von Wiese*, Der Geschichtsphilosoph. Schiller zwischen Kant und Montesquieu, in: Friedrich Schiller, 4. Auflage, 1978, S. 330, präzisiert die geschichtsphilosophische Absicht Schillers: „Wir glauben diese Absicht am besten fassen zu können, wenn wir diese kleineren Schriften als Beiträge zu einer Philosophie der Weltgeschichte verstehen. Sie enthalten eine, wenn auch dem äußeren Umfang nach fragmentarische, doch ihrem Inhalt nach eindeutige Auseinandersetzung mit den wesentlichen Fragen, die jede neuzeitliche Philosophie an die Geschichte mehr oder weniger ausdrücklich gestellt hat“.
- 2 *John A. McCarthy*, Schillers europäische ‚Mindmap‘. Von *Lykurgus* und *Solon* zu *Wallenstein* und *Tell*, in: Schillers Europa (Hg. Peter-André Alt/Marcel Lepper), 2017, S. 20.
- 3 *Wilhelm von Humboldt*, Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, 1851, entstand im engen Gedankenaustausch mit Schiller; vgl. dazu *Jens Petersen*, Wilhelm von Humboldts Rechtsphilosophie, 3. Auflage 2016, S. 1 ff.

1. Wirtschaftspolitik mit Waffengewalt

Denn die dramaturgische Kraft und Sprachgewalt Schillers zeigt sich auch an diesem scheinbar trockenen Gegenstand. In überaus eindrücklicher Weise schildert er Lykurgs Gesetzgebung, die überhaupt in der juristischen Geistesgeschichte der Neuzeit, etwa bei Machiavelli und Montaigne, vielfach beschrieben wurde:⁴ „So fand Lykurgus Sparta; Unbestimmte Grenzen der königlichen und Volksgewalt, Ungleiche Austheilung der Glücksgüter unter den Bürgern, Mangel an *Gemeingeist* und Eintracht und eine gänzliche politische Entkräftung waren die Uebel, die sich dem Gesetzgeber am dringendsten darstellten, auf die er also bei seiner Gesetzgebung vorzüglich Rücksicht nahm. Als der Tag erschien, wo Lykurgus seine Gesetze bekannt machen wollte ließ er dreißig der vornehmsten Bürger, die er vorher zum Besten seines Planes gewonnen hatte, bewaffnet auf dem Marktplatz erscheinen, um denen, die sich etwa widersetzen würden, Furcht einzujagen“ (31).

a) Währungsstabilität in der Rechts- und Wirtschaftsordnung

Lykurg wusste wohl, warum er sich auf diese martialische Weise vor den künftig Rechtsunterworfenen würde schützen müssen, da die Gesetze, die er gab, nur zu einschneidend waren. Es kam zu einer umfassenden Gebietsreform mit entsprechender Umverteilung zugunsten der Ärmeren, die damit auch in den Genuss geringen Grundbesitzes kamen. Mit der Vergemeinschaftung beweglicher Güter hatte er weniger Glück, doch löste er das Problem dadurch, dass er den Gegenstand der Währung selbst umgestaltete und vergleichsweise geringwertige Eisenmünzen prägen ließ, denen jegliche Wertdeckung fehlte und dadurch nur eine geringe Verkehrsfähigkeit zukam, weil diese Münzen über die Landesgrenzen hinweg keinerlei Wert hatten und damit nur im eigenen Land Kaufkraft entfalteten. Mit einer sprachlichen Suggestivkraft, die ihresgleichen sucht, vergegenwärtigt Schiller, wie durch diese währungspolitische Maßnahme jedweder transnationale Handel erstickt wurde: „Spartas eiserne Münze konnte kein fremder Kaufmann brauchen, und eine andre hatten sie ihm nicht zu geben. Alle Künstler, die für den Luxus arbeiteten, verschwanden jetzt aus Lakonien, kein auswärtiges Schiff erschien mehr in seinen Häfen; kein Abentheurer zeigte sich mehr sein Glück in diesem Lande zu suchen, kein Kaufmann kam, die Eitelkeit und Wollust zu brandschatzen, denn sie konnten nichts mit sich hinweg nehmen als eiserne

4 Jens Petersen, Machiavellis Gesetzgebungslehre, 2020, S. 68 ff.; ders., Montaignes Erschließung der Grundlagen des Rechts, 2. Auflage 2019.

Munzen die in allen andern Ländern verachtet wurden. Der Luxus hörte auf, weil niemand da war, der ihn unterhalten hätte“ (34). Wenn wir es in moderner Diktion ausdrücken wollen, dann können wir sagen, dass Schiller hier das von Walter Eucken im 20. Jahrhundert als konstituierend bezeichnete Prinzip der Währungsstabilität in einer ungleich schöneren Sprache zum Ausdruck gebracht hat.⁵

b) Zentralwirtschaft mit beschränktem Privateigentum

Man darf nicht übersehen, welche Bedeutung Schillers geschichtsphilosophische Schriften für die Entwicklung des Rechts in der bürgerlichen Gesellschaft und für das europäische Wirtschaftsrecht hatte.⁶ Es scheint fast, als habe Schiller wirtschaftspolitische Probleme des 20. Jahrhunderts, wie den Zusammenbruch sozialistischer Wirtschaftsordnungen, hellsichtig vorhergesehen. Überhaupt trägt der von Schiller ausgemalte Staat nach der Verfassungsreform und Gesetzgebung Lykurgs zentralwirtschaftliche Züge: „Jeder mußte monatlich eine gewisse Summe an Lebensmitteln zu der öffentlichen Mahlzeit geben, und dafür erhielt er die Kost von dem Staat. (...) Durch die Einführung dieser gemeinschaftlichen Speisung gewann Lykurgus für seinen Zweck sehr viel. Aller Luxus an kostbarem Tafelgeräthe hörte auf, weil man an dem öffentlichen Tisch keinen Gebrauch davon machen konnte“ (35). Und auch wenn es, wie oben angedeutet, beschränktes Privateigentum mit der Möglichkeit limitierten Grundbesitzes gab, so herrschte doch selbst dort der Gedanke unbedingter Konformität und Gleichförmigkeit: „Ein ander Gesetz verordnete, daß kein Haus ein andres Dach haben durfte, als welches mit der Axt verfertigt worden, und keine andre Thüre, als die bloß mit Hülfe einer Säge gemacht worden sey. In ein so schlechtes Haus konnte sich niemand einfallen lassen, kostbare Meublen zu schaffen, alles mußte sich harmonisch zu dem Ganzen stimmen“ (36). Schiller schildert anschaulich, auf welche Weise der in die Richtung stärkster Vereinheitlichung zielende Normzweck zugleich

5 *Walter Eucken*, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 6. Auflage 1990, S. 255 ff.; dazu *Jens Petersen*, Wirtschaftsordnung und Rechtsordnung nach Eucken, 2019. Schillers Bedeutung für Euckens wirtschaftspolitische Grundsätze zeigt sich übrigens in seinem Buch auf S. 205, 371; dort sogar prominent ans Ende gerückt.

6 Grundlegend *Ernst-Joachim Mestmäcker*, Friedrich Schiller über Freiheit in der europäischen politischen Gesellschaft, in: Europäische Prüfsteine der Herrschaft und des Rechts. Beiträge zu Recht, Wirtschaft und Gesellschaft in der EU, 2016, S. 563–575; zu diesem wichtigen Band *Jens Petersen*, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 103 (2017), 553. Siehe auch *John A. McCarthy*, Schillers europäische ‚Mindmap‘. Von *Lykurgus* und *Solon* zu *Wallenstein* und *Tell*, in: Schillers Europa (Hg. Peter-André Alt/Marcel Lepper), 2017, S. 20, 24, mit dem interessanten Versuch, „die Spannung zwischen Gesetzsetzung und moralischem Gerechtigkeitssinn in Schillers Werk als Grundstein der Europäischen Union zu deuten“.

eine Verödung jeglichen ästhetischen Empfindens verursachte, da die beabsichtigte Gleichmacherei zugleich jeden Sinn für äußere Schönheit verkümmern ließ.

2. Erziehungspolitik

Wenn weiter oben von den Rechtsunterworfenen gesprochen wurde, so ist dies insofern wörtlich zu verstehen, als damit die Gesetze so drückend über den Menschen standen, dass sie auf sein Menschenbild ausstrahlten und überhaupt erst Menschen geschaffen werden mussten, auf die solche Gesetze zugerichtet sein konnten: „Lykurgus begriff wohl, daß es nicht damit gethan sey, Gesetze für seine Mitbürger zu schaffen, er mußte auch Bürger für diese *Gesetze* erschaffen. In den Gemüthern der Spartaner mußte er seiner Verfassung die Ewigkeit sichern, in *diesen* mußte er die Empfänglichkeit für fremde Eindrücke ertöden. Der wichtigste Theil seiner Gesetzgebung war daher die Erziehung, und durch diese schloß er gleichsam den Kreis, in welchem der Spartanische Staat sich um sich selbst bewegen sollte. Die Erziehung war ein wichtiges Werk des Staats, und der Staat ein fortdauerndes Werk dieser Erziehung“ (36). Sprachgewaltiger kann man das Zirkuläre dieser Gesetzgebung kaum auf den Begriff bringen.⁷ Im spartanischen Staat mit seinem drückenden Erziehungssystem lag also etwas im Wortsinne Automatisches. Verdiente bereits die äußerst frugale Kost – die berüchtigte ‚schwarze Suppe‘ – buchstäblich spartanisch genannt zu werden (35), so wurden „die Spartanischen Wärterinnen wegen der harten Erziehung, die sie den Kindern gaben, in ganz Griechenland berühmt und in entfernte Länder berufen“ (38).

3. Sklavenhaltergesellschaft ohne Rechtsgleichheit

Moralität und Sittlichkeit spielten keine Rolle, einzig der politische Zweck zählte (39). Auch verfolgte die Gesetzgebung Lykurgs mitunter zweifache Zwecke, die einander zuwiderliefen: „Es war gewiß ein feiner Kunstgriff des Gesetzgebers, etwas lachendes und festliches mit Gelegenheiten der Gefahr zu verbinden; und ihnen dadurch das schreckliche zu benehmen“ (39). Besonders abstoßend war der Umgang der Spartaner mit ihren Sklaven: „Man betrachtete sie als ein Geräthe, von dem man zu politischen Absichten, wie man wollte, Gebrauch machen

7 Yvonne Nilges, Schiller und das Recht. Göttingen 2012, S. 87, die in ihrer grundlegenden Monographie auch die vorliegende Abhandlung untersucht, spricht in diesem Zusammenhang treffend von der „Geburt des modernen Rechtsstaats aus dem Geiste der Historie“.

könnte, und die Menschheit wurde auf eine wirklich empörende Art in ihnen verspottet“ (40). In dieser Formulierung scheint bereits, wenn auch in rudimentärer Form der kantische kategorische Imperativ auf, indem die Menschheit in wessen Person auch immer jederzeit zugleich als Zweck und niemals bloß als Mittel gebraucht werden soll. Schiller misst die spartanische Gesetzgebung hier also durchaus in moraltheoretischer Hinsicht an kantischen Maßstäben. Die entwürdigende Behandlung der als minderwertig Verachteten steht in schärfstem Kontrast zu Schillers aufklärerischem Denken.⁸ Da nur diese Sklaven arbeiteten, hatten die Spartaner selbst nichts zu tun, als sich spielerisch von früh auf zur Kriegsführung zu ertüchtigen, wobei die nicht mehr Wehrfähigen wenigstens zusehen mussten, um Teil der Gemeinschaft zu bleiben: „Auf diese Art kam es, daß jeder Spartaner mit dem Staat lebte, alle Handlungen wurden dadurch öffentliche Handlungen“ (42). Doch ist es ersichtlich ein hermetisches Verständnis von Öffentlichkeit, das sich ganz und gar in jenem Verfassungskreislauf vollzieht, den Schiller eingangs veranschaulicht hat.

4. Innere Folgerichtigkeit um den Preis der Verabsolutierung des Staatszwecks

Schiller würdigt diese Geschlossenheit und innere Folgerichtigkeit der Gesetzgebung durchaus, obwohl man seiner Schilderung auf Schritt und Tritt entnehmen kann, wie sehr er sie ablehnt, ihr andererseits aber auch Gerechtigkeit widerfahren zu lassen versucht: „Werfen wir einen bloß flüchtigen Blick auf die Gesetzgebung des Lykurgus, so befällt uns wirklich ein angenehmes Erstaunen. Unter allen ähnlichen Instituten des Alterthums ist sie unstreitig die vollendetste, die mosaische Gesetzgebung ausgenommen, der sie in vielen Stücken, und vorzüglich in dem Prinzipium gleicht, das ihr zum Grund liegt. Sie ist wirklich in sich selbst vollendet, alles schließt sich darinn an einander an, eines wird durch alles, und alles durch eins gehalten. Bessere Mittel konnte Lykurgus wohl nicht wählen, den Zweck zu erreichen, den er vor Augen hatte, einen Staat nemlich, der von allen übrigen isolirt, sich selbst genug und fähig wäre, durch innern Kreislauf und eigne lebendige Kraft sich selbst zu erhalten. Kein Gesetzgeber hat je einem Staate diese

8 *Peter-André Alt*, Schiller. Leben – Werk – Zeit, 2000, Band 1, S. 620 weist auf die zeitgeschichtliche ‚Nachwirkung‘ hin: „Das erste Flugblatt der Widerstandsgruppe *Die Weiße Rose* enthielt im Sommer 1942 ein längeres Zitat aus dem Abschnitt über die spartanische Gesetzesordnung. In der Beschreibung der antiken Diktatur fanden die Verfasser das inhumane Erscheinungsbild des Hitler-Staates so treffend gespiegelt, daß sie ihren mutigen Aufruf zum Sturz der nationalsozialistischen Machthaber mit Schillers Worten einleiteten“.

Einheit, dieses Nationalinteresse, diesen Gemeingeist gegeben, den Lykurgus dem seinigen gab“ (43). In dieser maßvollen Würdigung, deren betonte Ausgewogenheit freilich den Eindruck vermittelt, Schiller wolle sein Opfer schmücken, finden sich Gesichtspunkte, die auch aus Sicht moderner Gesetzgebung nachvollziehbar sind. Das gilt zunächst für die dargestellte Zweck-Mittel-Relation sowie den Gesichtspunkt der Geeignetheit der betreffenden Maßnahmen für den verfolgten Zweck. Würdigt man nämlich die gesamten gesetzlichen Maßnahmen, so scheinen sie in der Tat geeignet, den verfolgten Zweck zu erreichen, freilich um den Preis einer Verabsolutierung des Staatszwecks.

5. Verhältnismäßigkeit und Staatszweck

Auf der Strecke bleibt bei alledem freilich der Gedanke der Verhältnismäßigkeit.⁹ Wenn stets nur die Erhaltung des Staats oberster Zweck ist und hierfür immer nur Mittel in Betracht kommen, die allein diesem Zweck zu dienen bestimmt sind, so fallen Zweck und Mittel letztlich ineinander. Damit ist für eine Beurteilung der gesetzlichen Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit kein Platz mehr.¹⁰ So wichtig demnach Einheit und Folgerichtigkeit einer Rechtsordnung sind, dürfen sie doch nicht verabsolutiert werden, indem sie dergestalt zum Selbstzweck verkommen, dass unter ihrem Regime jede beliebige gesetzliche Regel und jedes erdenklich gesetzgeberische Einschreiten möglich wird, um den Staat unter allen Umständen wehrhaft zu machen, ohne alle anderen möglichen Staatszwecke auch nur in Betracht zu ziehen.¹¹ Es zeigt sich also, dass Einheit und Folgerichtigkeit der Gesetzgebung nicht alles sind, wenn sich nicht ein höherer Zweck damit verbindet als allein das Interesse des Staates unter Vernachlässigung aller anderen Belange, aller sittlichen und ästhetischen Werte, wie Schiller unausgesprochen gegen die Gesetzgebung Lykurgs geltend macht: „Alles was Menschenseelen fesselt und Leidenschaften entzündet, alles ausser dem politischen Interesse hatte er durch seine Gesetzgebung entfernt“ (43).

9 Grundlegend hierzu *Peter Lerche*, *Übermaß und Verfassungsrecht*, 1962.

10 *Michael Kloepfer*, *Der Umweltstaat*, 1989, hat ähnliche Überlegungen im Hinblick auf das Umweltrecht angestellt; vgl. auch *Jens Petersen*, *Anthropozentrik und Ökozentrik im Umweltrecht*, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 83 (1997), 361.

11 *Claus-Wilhelm Canaris*, *Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz*, 2. Auflage 1983, S. 40 ff., hat den Gedanken der wertungsmäßigen Folgerichtigkeit und inneren Einheit der Rechtsordnung grundlegend herausgearbeitet. Nicht von ungefähr betont *Reinhard Singer*, *Vertrauensschutz und Verhältnismäßigkeit als Grundelemente der Arbeitgeberhaftung bei freiwilligen Zuwendungen*, *Festschrift für Claus-Wilhelm Canaris*, 2007, Band 1, S. 1467, in dieser ersten Festschrift zu Ehren unseres gemeinsamen Lehrers den Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit.

6. Staatsverfassung als Kunstwerk

Ein solcher Staat aber bleibt notwendigerweise defizitär: „Zu Hause fand der Spartaner nichts, das ihn hätte fesseln können; alle Reitze hatte der Gesetzgeber seinen Augen entzogen. Nur im Schooße des Staats fand er Beschäftigung, Ergötzung, Ehre, Belohnung“ (44). Rhetorisch ungemein wirkungsvoll misst Schiller diese Gesetzgebung Lykurgs, die ihrerseits für ästhetische Betrachtungen keinerlei Raum lässt, selbst an einem ästhetischen Maßstab, indem er sie zum Kunstwerk erhebt – nur, um sogleich die Vorbehalte gegen sie anschwellen zu lassen: „Man muß also eingestehen, daß nichts zweckmäßigers, nichts durchdachter seyn kann, als diese Staatsverfaßung, daß sie in ihrer Art, ein vollendetes Kunstwerk vorstellt, und in ihrer ganzen Strenge befolgt, nothwendig auf sich selbst hätte ruhen müssen. Wäre aber meine Schilderung hier zu Ende, so würde ich mich eines sehr großen Irrthums schuldig gemacht haben. Diese bewundernswürdige Verfassung ist im höchsten Grade verwerflich, und nichts traurigers könnte der Menschheit begegnen, als wenn alle Staaten nach diesem Muster wären gegründet worden“ (45). Nun wird die paradigmatische Bedeutung der Gesetzgebung Lykurgs offensichtlich: es soll an ihr ein Exempel statuiert werden über Staatsverfassungen, die nicht auf Gleichberechtigung gegründet sind, den Staat verabsolutieren und den Wirkungskreis des Menschen paternalistisch einengen. Dem Staatszweck wird nämlich der Zweck der Menschheit entgegengesetzt: „Gegen seinen eignen Zweck gehalten, ist die Gesetzgebung des Lykurgus ein Meisterstück der Staats- und Menschenkunde. Er wollte einen mächtigen, in sich selbst gegründeten unzerstörbaren Staat; politische Stärke und Dauerhaftigkeit waren das Ziel, wornach er strebte, und dieses Ziel hat er so weit erreicht, als unter seinen Umständen möglich war. Aber hält man den Zweck, welchen Lykurgus sich vorsetzte, gegen den Zweck der Menschheit, so muß eine tiefe Mißbilligung an die Stelle der Bewunderung treten, die uns der erste flüchtige Blick abgewonnen hat“ (46).

7. Kritik

In einer auf den ersten Blick gewunden erscheinenden, bei näherer Betrachtung aber in sich stringenten und konsistenten Argumentation greift Schiller alle oben nur angedeuteten Vorbehalte nunmehr der Reihe nach auf und widerlegt die Sinnhaftigkeit der spartanischen Staatsverfassung, indem er die fundamentale Verfehlung des Staatszwecks anhand der oben genannten Zweck-Mittel-Relation offenlegt: „Der Staat selbst ist niemals Zweck, er ist nur wichtig als eine Bedingung unter welcher der Zweck der Menschheit erfüllt werden kann, und dieser Zweck der Menschheit ist kein anderer, als Ausbildung aller Kräfte des Menschen,

Fortschreitung. Hindert eine Staatsverfassung, daß alle Kräfte die im Menschen liegen, sich entwickeln, hindert sie die Fortschreitung des Geistes, so ist sie verwerflich und schädlich, sie mag übrigens noch so durchdacht, und in ihrer Art noch so vollkommen seyn. Ihre Dauerhaftigkeit selbst gereicht ihr alsdann vielmehr zum Vorwurf, als zum Ruhme – sie ist dann nur ein verlängertes Uebel; je länger sie Bestand hat, um so schädlicher ist sie“ (46).

a) Verfehlung des Staatszwecks

Mit der hier vorausgesetzten Ausbildung aller Kräfte des Menschen ist Schillers Invektive von demselben Geist getragen, der Humboldts Staatsschrift beseelt, die ihrerseits wiederum von Schiller beeinflusst ist.¹² Mit der Überzeugungskraft eines herausragenden Advokaten legt Schiller die eigentliche Schwäche offen: „Gegen seinen eignen Zweck gehalten, ist die Gesetzgebung des Lykurgus ein Meisterstück der Staats- und Menschenkunde“ (46). Schillers eigene Sichtweise spiegelt sich aber nicht nur in der Zusammenschau mit der erwähnten Staatsidee Humboldts, sondern zeigt sich auch an dem, was man einen Zuwachs an Rechtskultur nennen könnte, ja der Kultur überhaupt: „Ueberhaupt können wir bei Beurtheilung politischer Anstalten als eine Regel festsetzen, daß sie nur gut und lobenswürdig sind, in so fern sie alle Kräfte, die im Menschen liegen, zur Ausbildung bringen, insofern sie Fortschreitung der Cultur befördern, oder wenigstens nicht hemmen“ (46 f.).¹³

b) Gesetz als ‚Attentat gegen die Menschheit‘

Schiller geht aber noch weiter, indem er Religionsgesetze und politische Gesetze an einem höheren Maßstab misst. Jetzt zeigt sich besonders deutlich, dass die Gesetzgebung Lykurgs paradigmatischer Angriffspunkt ist, um genuin eigene aufklärerische Ideen zu entfalten: „Dieses gilt von Religions wie von politischen Gesetzen; beide sind verwerflich, wenn sie eine Kraft des Menschlichen Geistes fesseln, wenn sie ihm in irgend etwas einen Stillstand auferlegen. Ein Gesetz z. B. wodurch eine Nation verbunden würde, bey dem Glaubensschema beständig zu verharren, das ihr in einer gewissen Periode als das vortreflichste erschienen, ein solches Ge-

12 Näher *Jens Petersen*, Wilhelm von Humboldts Rechtsphilosophie, 3. Auflage 2016, S. 3 f., 27 f., 178, 245 f., 312.

13 Siehe zur kulturwissenschaftlichen Betrachtung des Rechts und der Möglichkeit die Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft zu begreifen *Jens Petersen*, Vicos Kulturgeschichte des Rechts, 2022.

setz wäre ein Attentat gegen die Menschheit, und keine noch so scheinbare Absicht würde es rechtfertigen können. Es wäre unmittelbar gegen das höchste Gut, gegen den höchsten Zweck der Gesellschaft gerichtet“ (47). Sprachgewaltiger als von einem Gesetz als ‚Attentat gegen die Menschheit‘ lässt sich schwerlich reden. Nicht der Staat selbst ist für Schiller höchster Zweck, sondern die Menschheit, die er in der Gesellschaft verfasst sieht, wobei auffällt, dass Schiller hier den Begriff des Staates bewusst meidet, indem er der Gesellschaft Ausdruck verleiht.

c) Sklaverei als Zerstörung der ‚Grundveste des Naturrechts‘

Dieser hehre Gedanke der Menschheit als höherem Zweck widerlegt dann auch folgerichtig die spartanische Idee einer Sklavenhaltergesellschaft: „Ein Staatsgesetz machte den Spartanern die Unmenschlichkeit gegen ihre Sklaven zur Pflicht, in diesen unglücklichen Schlachtopfern wurde die Menschheit beschimpft und mißhandelt. In dem spartanischen Gesetzbuche selbst, wurde der gefährliche Grundsatz gepredigt, Menschen als Mittel und nicht als Zwecke zu betrachten – dadurch wurden die Grundveste des Naturrechts und der Sittlichkeit gesetzmäßig eingerissen. Die ganze Moralität wurde preis gegeben, um etwas zu erhalten, das doch nur als ein Mittel zu dieser Moralität einen Werth haben kann“ (48 f.). Hier wird die weiter oben dargestellte kantische Gesinnung besonders deutlich. Vor allem erkennt man ganz ausdrücklich das Bekenntnis zu einem Naturrecht, womit Schiller ebenfalls in kantischer Tradition steht.¹⁴

8. Flexibilität der Gesetzgebung

Versucht man, auch den folgenden Gedanken in kantischer Diktion wiederzugeben, lässt die spartanische Verfassung und Gesetzgebung aus Schillers Sicht jedwede weltbürgerliche Absicht vermissen: „Aller Kunstfleiß war aus Sparta verbannt, alle Wissenschaften wurden vernachlässigt, aller Handelsverkehr mit fremden Völkern verboten, alles Auswärtige wurde ausgeschlossen. Dadurch wurden alle Kanäle gesperrt wodurch seiner Nation helle Begriffe zufließen konnten, in einer ewigen Einförmigkeit in einem traurigen Egoismus sollte sich der Spartanische Staat ewig nur um sich selbst bewegen“ (49).¹⁵ Schließlich musste eine Ge-

14 Vgl. *Jens Petersen*, Kants Beweisführung der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, Festschrift für Helmut Köhler, 2014, S. 529, 533 f.

15 Vgl. *Immanuel Kant*, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, Berlinische Monatsschrift 1784, 385; siehe dazu aus wirtschaftsverfassungsrecht-

setzung wie die spartanische von innen her so verkrustet sein, dass ihr jegliches dynamische Element fehlte: „Unerbittliche Gesetze mußten darüber wachen, daß keine Neuerung in das Uhrwerk des Staates griff, daß selbst der Fortschritt der Zeit an der Form der Gesetze nichts veränderte. Um diese lokale diese temporäre Verfassung dauerhaft zu machen, mußte man den Geist des Volks auf derjenigen Stelle fest halten, worauf er bei ihrer Gründung gestanden. Wir haben aber gesehen, daß Fortschreitung des Geistes das Ziel des Staats seyn soll“ (50). Auch dieser Gedanke, dass einer guten Gesetzgebung ein zeitlich-dynamisches Moment inne- wohnen kann, ist modern, weil es den Gesellschaftswandel voraussetzt und damit nicht nur absolutistischen Vorstellungen eine Absage erteilt, sondern ebenso die Veränderbarkeit der Rechtsordnung in Rechnung stellt.¹⁶

9. Freiheit als ‚Stoff‘ der Gesetzgebung

Denn die unweigerliche Folge dieser Statik, dieses unnachgiebigen Beharrens und dieser Unflexibilität der Staatsverfassung zeigen sich am Beispiel einer extremen Wortlautfixierung, die Abstufungen nach dem Sinn des Gesetzes schon deswegen nicht mehr Rechnung tragen kann, weil diese ausschließlich auf das Staatswohl fixiert ist:¹⁷ „Der Staat des Lykurgus konnte nur unter der einzigen Bedingung fort- dauern, wenn der Geist des Volks stille stünde, er konnte sich also nur dadurch er- halten, daß er den höchsten und einzigen Zweck eines Staates verfehlte. Was man also zum Lobe des Lykurgus angeführt hat, daß Sparta nur so lange blühen wür- de, als es dem Buchstaben seines Gesetzes folgte, ist das schlimmste, was von ihm gesagt werden konnte. Eben dadurch, daß es die alte Staatsform nicht verlassen durfte, die Lykurg ihm gegeben, ohne sich dem gänzlichen Untergang auszusetzen, daß es bleiben mußte, was es war, daß es stehen mußte wo ein einziger Mann es hingeworfen, eben dadurch war Sparta ein unglücklicher Staat – und kein trau- rigeres Geschenk hätte ihm sein Gesetzgeber machen können, als diese gerühm- te ewige Dauer einer Verfassung, die seiner wahren Größe und Glückseligkeit so sehr im Wege stand“ (50).

licher Sicht, die Schiller mit der Berufung auf den Handelsverkehr der Sache nach wohl auch im Sinne hat, *Ernst-Joachim Mestmäcker*, Wettbewerb in der Privatrechts- gesellschaft, 2019, S. 46 ff.; *Jens Petersen*, Rechtsordnung und Wirtschaftsordnung nach Eucken, 2019, S. 310 ff.

16 Es war nicht von ungefähr maßgeblich der Jubilar, der anregte, einen kleinen Band aus Anlass des 65. Geburtstags unseres Lehrers Claus-Wilhelm Canaris mit der Überschrift zu versehen: ‚Kontinuität im Wandel der Rechtsordnung‘; darin *Reinhard Singer*, Ver- trauenshaftung beim Abbruch von Vertragsverhandlungen, 2002, S. 135.

17 Zu einer Wortgebundenheit in rechtssoziologischer Hinsicht *Jens Petersen*, Max Webers Rechtssoziologie und die juristische Methodenlehre, 3. Auflage 2020, S. 1.

In einer abermaligen eindrucksvollen Verbindung von Recht und Ästhetik findet sich gleichsam die Vollendung des wenige Jahre später von Humboldt zur Wirksamkeit des Staates Entwickelten; freilich in einer kunstvollen Sublimierung: „Die Bildhauer fiengen mit Hermessäulen an, ehe sie sich zu der vollkommenen Form eines Antinous, eines vatikanischen Apolls erhuben; die Gesetzgeber werden sich noch lange in rohen Versuchen üben, bis sich ihnen endlich das glückliche Gleichgewicht der gesellschaftlichen Kräfte von selbst darbietet“ (51). Die schönste Formulierung freilich hat Schiller dem Schluss der Darstellung der spartanischen Gesetzgebung vorbehalten. Der Schöpfer so vieler geflügelter Worte bringt den Gegenstand und Zweck der Gesetzgebung auf eine geradezu vollendete Formel: „Der Gesetzgeber allein bearbeitet einen selbstthätigen widerstrebenden Stoff – die menschliche Freiheit“ (51).¹⁸ Schöner lässt sich die kantische Freiheitsethik mit ihren Herausforderungen an das Recht kaum auf den Begriff bringen.¹⁹

II. Gesetzgebung Athens

Schillers Ausführungen über die Gesetzgebungsgeschichte Athens beginnen mit einem bemerkenswerten Argument. Zunächst erläutert er den Sinn der Verfassungsvergleichung, indem er den größtmöglichen Kontrast zwischen der spartanischen und der attischen Gesetzgebung hervorhebt: „Von der Gesetzgebung des Lykurgus in Sparta war die Gesetzgebung Solons in Athen fast durchaus das Widerspiel – und da die beiden Republiken Sparta und Athen die Hauptrollen in der Griechischen Geschichte spielen, so ist es ein anziehendes Geschäft, ihre verschiedenen Staatsverfassungen neben einander zu stellen, und ihre Gebrechen und Vorzüge gegeneinander abzuwägen“ (52).

18 John A. McCarthy, Schillers europäische ‚Mindmap‘: Von *Lykurgus* und *Solon* zu *Wallenstein* und *Tell*, in: Schillers Europa (Hg. Peter-André Alt/Marcel Lepper), 2017, S. 20, 33, kommentiert die Stelle mit Bezug auf das dramatische Werk: „Das gelungene Gleichnis finden wir beispielsweise im *Don Karlos*. Der Verweis auf Freiheit als Grundelement belegt die Nähe des Arguments der *Gesetzgebung des Lykurgus und Solon* zu den anderen historischen Schriften Schillers.“ Hervorhebungen auch dort.

19 Zur formalen Freiheitsethik Kants und ihren Auswirkungen auf Savigny siehe Reinhard Singer, Das Sozialmodell des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Wandel, Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, 2010, S. 981, 984; vgl. Jens Petersen, Kants ‚Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre‘ – kritisches Spätwerk oder ‚Erzeugnis eines gewöhnlichen Erdensohnes‘?, Festschrift für Claus-Wilhelm Canaris, 2007, Band 2, S. 1243, 1259 f.

1. Periodische Ausübung des Wahlrechts zur Erinnerung an den Geist der Freiheit

Schiller hebt im Folgenden die zeitlich limitierte Dauer bestimmter Ämter hervor und gelangt zu einem auf den ersten Blick kontraintuitiven Befund. Während jahrhundertlang nur in sehr großen Abständen gewählt wurde, gleichwohl aber weitgehende politische Ruhe bestand, wurden hernach Ämter und Positionen öffentlich in Frage gestellt, die nur vergleichsweise wenige Jahrzehnte in dieser Form bestanden hatten und überdies in vergleichsweise deutlich kürzeren Abständen demokratisch durch erneute Wahl bestätigt oder ganz neu gewählt wurden. Schiller erklärt dies mit einem geradezu ingeniosen Argument, das paradigmatisch veranschaulicht, warum der psychologisch geschulte Blick des Dramatikers genuin neue Einsichten auch für das Verständnis von Verfassungen und Gesetzen haben kann:²⁰ „Dadurch blieb ihm (sc. dem Volk) immer in frischem Gedächtniß, was die Unterthanen erblicher Monarchien zuletzt ganz vergessen, daß es selbst die Quelle der höchsten Gewalt, daß der Fürst nur das Geschöpf der Nation ist. 300 Jahre hatte das atheniensische Volk einen lebenslänglichen Archon über sich geduldet, aber die zehnjährigen Archonten wurde es schon im 70sten Jahre müde. Dieß war ganz natürlich, denn während dieser Zeit hatte es 7mal die Archontenwahl erneuert, es war also 7mal an seine Souverainität erinnert worden. Der Geist der *Freiheit* hatte sich also in der zweiten Periode weit lebhafter regen müssen, weit schneller entwickeln müssen, als in der Ersten“ (53). Überaus bemerkenswert ist nämlich der mnemotechnische Gesichtspunkt. Die beiden Schlüsselworte lauten ‚Gedächtnis‘ und ‚erinnert‘. Denn eine Bürgerschaft, die weitgehend abgestumpft ist gegen ihre Regierenden, weil sie, wenn überhaupt, nur in so großem Abstand demokratisch aufs Neue legitimiert werden, dass sich die Wähler kaum noch an die letzte Wahl erinnern können oder nur aus Erzählungen von der Möglichkeit einer Wahl gehört haben, wird vergleichsweise träge, gewöhnt sich an die Regierenden und vergisst allmählich auch die Kraft demokratischer Möglichkeiten.

20 Peter-André Alt, Schiller. Leben – Werk – Zeit, 2000, Band 1, S. 618 f. rügt gleichwohl die „fehlende Originalität“.

2. Geist der Demokratie und Geist der Freiheit

Es handelt sich also um ein aufschlussreiches Zusammenspiel von Rechtspsychologie, Verfassungsgeschichte und Rechtssoziologie, wenn auch natürlich jeweils nur vergleichsweise schwach und rudimentär ausgeprägt. Schiller führt dies mit einer aufschlussreichen und für seine Verhältnisse unüblichen, daher umso bemerkenswerteren Wortwiederholung vor Augen. Hatte er zuvor noch festgestellt, dass sich „der Geist der Democratie, der den Atheniensern schon zu Homers Zeiten eigenthümlich war, regte“ (52), so spricht er an der zuvor zitierten Stelle vom ‚Geist der Freiheit‘ (53). Der Geist der Demokratie und der Geist der Freiheit sind also aus Schillers Sicht ungeachtet dieser leicht phasenverschobenen Entwicklung identisch. Ebenso wie in seinen großen Dramen sind auch die verfassungsrechtlichen und verfassungsgeschichtlichen Schriften beherrscht vom Gedanken – bzw. Geist – der Freiheit.²¹ Mit dem Sinn für das Dramatische entwirft er das Bild des berühmt-berüchtigten Gesetzgebers Drako.²² Die Charakteristik und Typisierung Drakos ist zweischneidig: „Solch ein Mann war vortrefflich, Gesetze zu vollziehen, aber sie zu geben konnte man keine schlimmere Wahl treffen. Es ist uns wenig von den Gesetzen des Drako übrig geblieben, aber dieses Wenige schildert uns den Mann, und den Geist seiner Gesetzgebung“ (56). Schiller veranschaulicht die Beschränktheit eines Gesetzgebers, dem kein besseres Mittel einfällt, als für die Begehung der geringsten Vergehen die Vollstreckung der Todesstrafe anzudrohen. Auch hier bemerkt er das Missverhältnis der beschränkten zeitlichen Geltung und dem hochfahrenden Anspruch, mit dem die Gesetze erlassen wurden: „Auch blieben sie kaum ein halbes Jahrhundert in Kraft, ob er ihnen gleich den unbescheidnen Titel, *unwandelbarer Gesetze* gab“ (57).

21 Siehe auch *Michael Kloepfer*, Dichtung und Recht, 2008; *ders.*, Verfassungsdenken in Schillers ‚Don Carlos‘, NJW 2006, 560. Vgl. *Gerhard Haney*, ‚Wenn die Gerechtigkeit für Gold verblindet ...‘. Recht und Gerechtigkeit bei Schiller, in: Das Gerechte und das Schöne – Gerechtigkeit und Recht in Schillers Denken und Dichten (Hg. Hans-Joachim Bauer), 2006, S. 7.

22 *John A. McCarthy*, Schillers europäische ‚Mindmap‘: Von *Lykurgus* und *Solon* zu *Wallenstein* und *Tell*, in: Schillers Europa (Hg. Peter-André Alt/Marcel Lepper), 2017, S. 20, 21, zieht eine gedankliche Linie von den ‚Räubern‘ zur vorliegenden Schrift: „Franz und Karl Moor – die feindlichen Brüder, die am Fundament einer geordneten Gesellschaft (wenn nicht eigentlich menschenrechtlich-zivilen Ordnung) rütteln – findet man einen Fingerzeig auf Schillers Gegensatzpaar Lykurgus und Solon, die er erst zehn Jahre später im Rahmen der antik-historischen Gesetzgebung behandeln sollte“.

3. Finanzverfassungsrecht der solonischen Gesetzgebung

Die darauffolgende trostlose Zeit war von erheblicher sozialer Ungleichheit geprägt, die Schiller in den schwärzesten Farben malt, weil sie letztlich zur Selbstversklavung der Armen führte: „Gegen diesen abscheulichen Menschenhandel war noch kein Gesetz in Attika gegeben, und nichts hielt die grausame Habsucht der reichen Bürger in Schranken. So schrecklich war der Zustand Athens. Wenn der Staat nicht zu Grunde gehen sollte, so mußte man dieses zerstörte Gleichgewicht der Güter auf eine gewaltsame Art wieder herstellen“ (58). Damit stellte sich die Frage nach der tauglichen Staatsform aufs Neue, je nach den widerstreitenden Interessen wurden die Demokratie, die Aristokratie oder eine Mischform favorisiert. Erst Solon war mit seiner Umsicht und Weltgewandtheit der Mann, den die zerstrittenen Parteien „zum Schiedsrichter über sich anerkannten“ (59). Schiller hebt die Empfindsamkeit und rhetorische Fähigkeit hervor, vergisst aber auch das Einnehmende seiner Schwächen nicht: „Einige Schwächen seiner Jugend machten ihn um so nachsichtiger gegen die Menschheit, und gaben seinen Gesetzen das Gepräge von Sanftmuth und Milde, das sie von den Satzungen des Drako und Lykurgus so schön unterscheidet“ (60). Die soziale Ungleichheit beseitigte er mit dem, was wir heute einen Schuldenschnitt nennen würden: „Das erste, womit er sein Werk eröffnete war das berühmte Edikt (...), wodurch alle Schulden aufgehoben, und zugleich verboten wurde, daß künftig keiner den andern auf seinen Leib etwas leyhen durfte. Dieses Edikt war allerdings ein gewaltsamer Angriff auf das Eigenthum, aber die höchste Noth des Staats machte einen gewaltsamen Schritt nothwendig“ (61). Da aber die Armen auf eine vollständige Umverteilung gehofft hatten, waren sie gleichwohl unzufrieden: „Sie vergaßen, daß der Gesetzgeber den Reichen eben so gut, als den Armen, *Gerechtigkeit* schuldig sey, und daß die Anordnung des Lykurgus eben darum nicht nachahmungswürdig sey, weil sie sich auf eine Unbilligkeit gründete, die zu vermeiden gewesen wäre“ (62). Erst als sich allmählich die heilsamen wirtschaftlichen Folgen seiner Gesetzgebung zeigten, „kehrte das Vertrauen in den Gesetzgeber zurück“ (62). Schiller hebt gerade die wirtschafts- und finanzverfassungsrechtlichen Aspekte der solonischen Gesetzgebung hervor.

4. Diskurstheoretische Komponente

Auch aus heutiger Sicht noch bemerkenswert ist, dass seine Gesetze nicht immer ganz eindeutig waren, dieser scheinbare Mangel aber durch eine Vorlagepflicht ausgeglichen wurde: „Da ferner die Solonischen Gesetze mit einer gewissen Dunkelheit behaftet waren, so mußte in jedem Fall, wo der Richter über ein

Gesetz das er auszulegen hatte zweifelhaft war, an die Ecclesia appellirt werden, welche dann in letzter Instanz entschied, wie das Gesetz zu verstehen sey“ (63 f.).²³ Schiller vergisst nie die mitwirkenden Leidenschaften und anthropologischen Gegebenheiten bei der Würdigung einer Staatsform mitzuteilen, unter denen auch eine annähernd vollkommene Demokratie litt: „Das Volk war zu schnell mächtig geworden, um sich dieses Vorrechts mit Mäßigung zu bedienen, Leidenschaft mischte sich in die öffentliche Versammlung, und der Tumult, den eine so große Volksmenge erregte erlaubte nicht immer reif zu überlegen und weise zu entscheiden“ (64). Erst durch das Hinzutreten der Redner, die den Argumenten rhetorisches Gewicht verleihen und mithilfe ihrer Beredsamkeit die vorher ungebremst miteinander in Widerstreit tretenden Interessen zumindest in eine gewisse Ordnung lenken konnten, kam es zu einer gleichsam persuasiven Kanalisierung der Herrschaft: „Durch diese Redner wurde dem Volk eine sanfte und erlaubte Fessel angelegt. Sie herrschten durch Ueberredung, und ihre Herrschaft war darum nicht weniger groß, weil sie der freyen Wahl etwas übrig ließ“ (65). Gerade in der Art und Weise wie Schiller dieses neu hinzutretende Element der Vermittlung von Interessen durch die Redner darstellt, kann man – wiederum in moderner Diktion – eine rudimentäre diskurstheoretische Komponente erblicken.²⁴ Natürlich muss man mit derartigen Aktualisierungen vorsichtig sein, doch veranschaulicht gerade die Reflexion markanter Gesetze und Institutionen durch große Dichter, dass mitunter früher, als man denkt, ein ahnungsvoller Blick für bestimmte Gesetzmäßigkeiten vorhanden war, bevor sie dann in andere theoretische Bahnen gelenkt oder neu entdeckt wurden.

5. Gerichtsbarkeit als ‚Schutzgeist der Gesetze‘

Die Gerichtsbarkeit gilt Schiller als ‚Schutzgeist der Gesetze‘ (67). Denn die Gesetzesanwendung erscheint ihm als die eigentliche ‚Gerechtigkeitspflege‘ (67). Die eingehende Darstellung der Spruchkörper und Zuständigkeiten sowie der drohenden Strafen kann hier auf sich beruhen (68 f.). Interessanter dagegen ist seine kulturvergleichende Überlegung, die wiederum den zeitlichen Gesichtspunkt berücksichtigt: „Soviel von den bürgerlichen und politischen Anordnungen Solons, aber darauf allein schränkte sich dieser Gesetzgeber nicht ein. Es ist ein Vorzug, den die alten Gesetzgeber vor den neuern haben, daß sie ihre Men-

23 Zur zeitlichen Geltung der solonischen Gesetze und der Folgen, die Machiavelli daraus zieht, *Jens Petersen*, *Machiavellis Gesetzgebungslehre*, 2020, S. 159 f.

24 Zum ‚Typus repräsentativer Öffentlichkeit‘ *Jürgen Habermas*, *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, 1962 (hier zitiert nach der ersten Auflage der stw-Ausgabe 1990, S. 58 ff.).

schen den Gesetzen zubilden, die sie ihnen ertheilen, daß sie auch die Sittlichkeit, den Charakter, den gesellschaftlichen Umgang mitnehmen, und den Bürger nie von dem Menschen trennen wie wir. Bey uns stehen die Gesetze nicht selten in direktem Widerspruch mit den Sitten. Bei den Alten standen Gesetze und Sitten in einer viel schöneren Harmonie“ (70). Auch wenn dieser verfassungsgeschichtliche Vergleich idealisierend ausfällt, zeigt sich daran unausgesprochen zugleich ein scheinbar widersprüchliches realistisches Element, weil insbesondere der ‚gesellschaftliche Umgang‘ berücksichtigt wird, also wiederum etwas, das einen rechtssoziologischen Anklang besitzt.

Denn gerade diese Hellsichtigkeit im Hinblick auf die sozialen Umstände und Ungleichheiten führt Schiller sogleich zu einer Einschränkung: „Indessen muß man auch hier in Anpreisung des Alterthums sehr behutsam seyn. Fast durchgängig kann man behaupten, daß die *Absichten* der alten Gesetzgeber weise und lobenswürdig waren, daß sie aber in den Mitteln *fehlten*. Diese Mittel zeugen oft von unrichtigen Begriffen, und einer einseitigen Vorstellungsart“ (70 f.). Doch läßt Schiller es dabei nicht bewenden, sondern verbindet die Beurteilung dieser Vorzüge und Nachteile mit einer moraltheoretischen Bewertung der Gesetzgebung nach kantischen Maßstäben, die nicht von ungefähr das Problem der Willensfreiheit streift und zu einer im Wortsinne kritischen Überprüfung der solonischen Gesetzgebung führt: „Wenn unsre Gesetzgeber unrecht gethan haben, daß sie *moralische* Pflichten und Sitten ganz vernachlässigten, so hatten die Gesetzgeber der Griechen darin Unrecht, daß sie *moralische* Pflichten mit dem Zwang der Gesetze einschärften. Zur moralischen Schönheit der Handlungen ist Freiheit des Willens die erste Bedingung, und diese Freiheit ist dahin, sobald man moralische Tugend durch gesetzliche Strafen erzwingen will. Das edelste Vorrecht der Menschlichen Natur ist, sich selbst zu bestimmen, und das Gute um des Guten willen thun“ (71).

III. Die Zeit als ‚gerechte RichterIn aller Verdienste‘

Es ist beinahe bedauerlich, dass Schiller nach diesen Worten geradezu pedantisch die weiteren Eigenarten der solonischen Gesetzgebung abhandelt. Erst als er auf die intendierte zeitliche Dauer und Geltung der Gesetze zu sprechen kommt, findet sich wieder eine Beobachtung, die über den Tag hinaus gültig ist: „Diese Gesetze, verordnete er, sollten nur auf 100 Jahre gültig seyn – wieviel weiter sah er als Lykurgus! Er begriff daß Gesetze nur Dienerinnen der Bildung sind, daß Nationen in ihrem männlichen Alter eine andere Führung nöthig haben als in ihrer *Kindheit*. Lykurg verewigte die Geistes-Kindheit der Spartaner, um dadurch seine Gesetze bei ihnen zu verewigen, aber sein Staat ist verschwunden mit sei-

nen Gesetzen. *Solon* hingegen versprach den seinigen nur eine 100 jährige Dauer, und noch heutiges Tages sind viele derselben im römischen Gesetzbuche in Kraft“ (73). Die weiteren Einzelheiten sind etwas kleinteilig und enthalten mitunter Wiederholungen. Sie können daher hier unerwähnt bleiben. Ein Satz jedoch, der an das zuletzt Zitierte anschließt und abermals Schillers Kunst, geflügelte Worte zu bilden, zeigt, sei gerade wegen seiner zeitlosen Gültigkeit ans Ende dieses Beitrags gestellt: „Die Zeit ist eine gerechte Richterin aller Verdienste“ (73).